

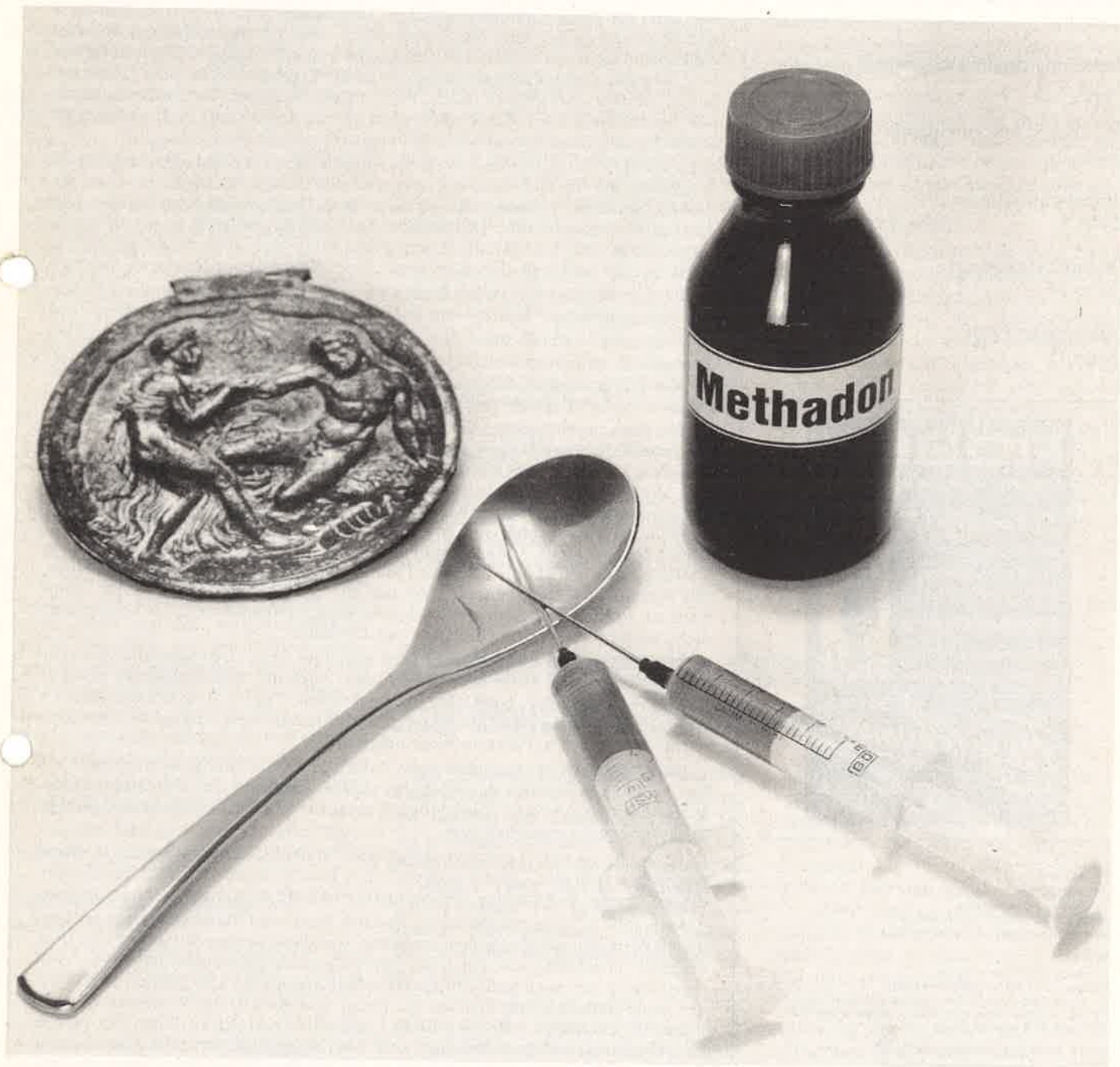


RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

10. Jahrgang · Oktober 1989

5

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Suchtbehandlung

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Beihilfe-Änderung geplant
Seite 3

Rauschgift-Bekämpfung wie vorgestern
Seite 4

Belastung der Familienrichter
Seite 6

Aus der StA-Kommission
Seite 7

Buchbesprechung
Seite 8

Beurteilungsspiegel
Seite 10

Stellenplan 1990
Seite 11

ROBEN
DIREKT VOM HERSTELLER!

Einmalig!!!
13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten in
feinster Maßarbeit.
Einzelanfertigung
Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.

Seit 1890
F.W. Jule Asmann
Tel. (0 23 51) 2 24 92
Postfach 1130 5880 Lüdenscheid

Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des
Deutschen Richterbundes,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:

Dr. Helga Engshuber (ÖStAin);
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Roswitha Müller-Piepenkötter
(RinLG); Michael Wadenpohl (RLG); Gisela Wohlgemuth
(RinOLG); Ralf Wolters (RLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,
Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf,
Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-0,
Fernschreiber 8587 180 vva d,
Telefax (02 11) 7 35 72 23,
Anzeigentarif Nr. 8 vom 1. Oktober 1987

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag
abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder
jährlich 12,— DM.

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,
Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder
Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30.

Quo vadis, Straf- und Maßregelvollzug?

Ungereimtes beim Vollzug von Strafe und Unterbringung in einer Entziehungsanstalt unter Berücksichtigung des Maßregelvollzugsgesetzes NW (MRVG) und der Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 Betäubungsmittelgesetz (BTMG)

Von Gisela Czerwenka

Da meinte man 1981, zur Bekämpfung der Drogenkriminalität mit § 35 BTMG den Stein der Weisen gefunden zu haben. Drogenentwöhnungstherapie statt Straf- und Maßregelvollzug hieß die Zauberformel. Die Vorzugsbehandlung für Drogenkonsumenten hat seitdem viele juristische und praktische Probleme aufgeworfen.¹⁾ Ungleichbehandlung gleicher Fälle ist das Ergebnis. Nicht mehr Polizei und Justiz, sondern Therapeuten (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter) bestimmen letztlich, welche Sanktionen für bestimmte Straftäter „angemessen“ sind, und zwar ohne Rücksicht auf neben der Maßregel angeordneten Freiheitsentzug.

Geschickte Verteidiger und erfahrene Angeklagte stellen deshalb rechtzeitig die Weiche für die Art und Weise des späteren Strafvollzugs. So wird z. B. — aus taktischen Gründen — immer häufiger behauptet, Drogenkonsument zu sein. Dies führt i. d. R. entweder über § 64 StGB in die Entziehungsanstalt oder eröffnet die Möglichkeit, über § 35 BTMG den späteren Straf-(evtl. auch Maßregel-)Vollzug zu vermeiden und statt dessen in eine „freie“ Therapieeinrichtung zu kommen.

Diese spekulative Einlassung finden wir vorzugsweise bei Drogendealern, aber auch bei „normalen“ Straftätern wie Dieben, Räubern, Urkundenfälschern usw.

Nicht selten brechen diese nur vorgeblich drogenabhängigen Verurteilten die Therapie ab und tauchen dann erst einmal unter. Trotzdem muß die Therapiezeit auf die Strafe angerechnet werden. Eine dem § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB entsprechende, für den Maßregelvollzug geltende Vorschrift kennt das BTMG nicht.

Aber man irrt, wenn man annimmt, daß die Straftäter generell die freie Therapie dem Maßregelvollzug in einer Entziehungsanstalt vorziehen. Gerade diejenigen, denen wegen der Schwere ihres Fehlverhaltens längere Freiheitsstrafen drohen, streben neuerdings verstärkt die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt an. Das in NRW geltende MRVG vom 18. Dezember 1984 stellt nämlich die behandelnden Therapeuten von einer Kontrolle durch die Justiz weitgehend frei. Über § 16 Abs. 1 Ziff. 3 MRVG können die Verurteilten z. B. Urlaub in beliebigem Umfang (natürlich auf die Straf- und Maßregelvollzugszeit anrechenbar) erhalten. Die Strafvollstreckungsbehörde darf das nur zur Kenntnis nehmen. Evtl. sonst noch zur Vollstreckung anstehende Freiheitsstrafen interessieren die Therapeuten nicht. Es gibt auch keine Notierung von Überhafter!

Die Straftäter wissen inzwischen, daß man über diese Urlaubsmöglichkeit viele Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann. Auch die Voraussetzungen des § 35 BTMG (nicht mehr als zwei Jahre offene Strafzeit, Zustimmung des Gerichtes erster Instanz, Entscheidung und weitere Kontrolle durch die Strafvollstreckungsbehörde) lassen sich auf diesem Wege umgehen.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen, hinter denen die Landschaftsverbände stehen, nehmen denn auch das Recht für sich in Anspruch, zur Durchführung des Maßregelvollzugs andere Einrichtungen heranzuziehen, die hierfür laut Organisationsplan nicht vorgesehen sind.

„Das geht zu weit!“ meinte kürzlich eine Strafvollstreckungskammer in einem inzwischen vom OLG Hamm aufgehobenen Beschluß und verneinte ihre Zuständigkeit mit der Begründung, der Verurteilte befinde sich ja gar nicht im Vollzug.

Jedenfalls ist nicht zu übersehen, daß sich Straf- und Maßregelvollzug im Lande NRW immer weiter von dem entfernen, was das erkennende Gericht laut Bundesgesetz angeordnet hat. Auch die Strafvollstreckungskammern haben im Maßregelvollzug nur noch geringen Entscheidungsspielraum. Der Einfluß außerhalb der Justiz stehender Personen auf die Dauer und die Art und Weise des Vollzugs nimmt bedenklich zu. Dabei wird kein Unterschied gemacht zwischen den nur mit einer Maßregel belegten Personen und den Untergebrachten, die zusätzlich zu Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Ist das der Weg in den allumfassenden „Behandlungs-Vollzug“ unter weitgehender Ausschaltung der Justiz? Ist man sich der damit für den Verurteilten verbundenen Risiken bewußt? Wer kontrolliert die Behandelnden? Wer überwacht die Behandlungsmethoden? Wie wird die Gleichbehandlung aller Verurteilten gewährleistet? Es ist nicht ungefährlich, den Maßregelvollzug immer weiter zu verselbständigen.

¹⁾ Das MRVG NW vom 18. Dezember 1984 hat die Problematik erheblich verschärft.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Wiederbesetzungssperre aufgehoben

Der Geschäftsführende Vorstand tagte in Hamm am 8. August und 19. September 1989.

Der Justizminister hat den Haupttrichterrat darüber unterrichtet, daß die Stellenbesetzungssperre ab 1. Januar 1990 im wesentlichen aufgehoben werden wird. Sie gilt dann nur noch für Beförderungsstellen. Im Jahre 1989 noch freierwerdende/freigewordene Stellen bleiben jedoch erfaßt, also bis ins Jahr 1990 hinein. Als Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung im öffentlichen Dienst enthält der Haushalt 1990 50 Stellen im Kabinettsentwurf für Richter und Staatsanwälte sowie 14 Stellen aus „aufgabenkritischer Umwandlung“.

Damit wäre die Forderung nach einer deutlichen Zeichensetzung zur Verbesserung unserer Situation, die der DRB auf der Landesvertreter-Versammlung in Gladbeck bei den Haushaltsberatungen vom Ministerium erwartete, erfüllt.

Der Minister ergänzte seine Zahlen noch dahin, daß der Frauenanteil bei den derzeitigen Einstellungen bei 43 Prozent liege.

Das OVG Münster — 6 B 1318/89 — hat das Frauenförderungskonzept des Landes NW im Beschluß vom 15. Juni 1989 nicht als ein ermessungsfehlerfreies Kriterium bei der Beförderungsentscheidung angesehen. Es sei nicht gerechtfertigt, allein aus einer Verwaltungsvorschrift eine Rechtsgrundlage für Kompensationsmaßnahmen abzuleiten, zumal die Präzisierung des Staatsprinzips ohnehin in erster Linie Sache des Gesetzgebers sei.

Dessen Entscheidung ist also abzuwarten.

Familienrichter sollen stärker belastet werden

Der Justizminister informierte den Haupttrichterrat weiter darüber, daß er auf Anraten der OLG-Präsidenten (!) im Land NW jetzt ebenfalls für Familiensachen den 600er-Schlüssel anwenden werde, den die JUMIKO 1985 aufgestellt hat. Dieser Schlüssel hat nie die Zustimmung der Richterschaft und des Richterbandes finden können, weil er den Fleiß der Kolleg-innen als negatives Kriterium bei der Berechnung der Pensenzahl mit berücksichtigt (s. Kasten). Es kann nicht Sinn einer Zählweise von Arbeit sein, im Quotienten die erledigten Verfahren mitzuzählen.

Argumente, wie bundesweite Anwendung dieses Schlüssels und Pflicht zur Beteiligung des Familienrichterbereiches an der Überlastquote, sollen nun plötzlich ein Kriterium sein, einen völlig widersinnigen Maßstab einzuführen.

Beihilfe-Kürzung zu befürchten

Der Finanzminister NW hat den Verbänden zur Stellungnahme eine Änderung der Beihilfe-Verordnung zugeleitet, die zu erheblichen Kürzungen bei der Alimentationspflicht des Staates führen soll. Während auf Bundesebene eine Kürzung auf der Grundlage der Gesundheitsreform bei der gesetzlichen Krankenversicherung kein Thema mehr ist, soll in NW die Staatskasse wieder einmal durch Beschneidung der Rechte der Bediensteten saniert werden. So ist geplant, bei Zahnersatz die Beihilfefähigkeit von 80 auf 60% zu senken und auf Brillengestelle nur noch einen Zuschuß von 40,— DM statt 100,— DM zu zahlen. Außerdem sollen die Arzneimittelbeschränkungen (nach Liste) der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung finden, also nicht mehr die der Krankheit angemessenen Mittel ein-

gesetzt werden, sondern ggf. billigere Ausweichmaßnahmen durchzuführen sein. Für geringfügige Gesundheitsstörungen soll es Arzneimittelkostenerstattung nicht mehr geben. Für Kuren soll die Dreijahresfrist eingeführt werden. Für Fahrtkosten am Aufenthaltsort oder Nachbarort des Erkrankten entfällt die Beihilfefähigkeit bei der Benutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln.

Der Richterbund hat sich dem geharnischten Protest der angesprochenen Verbände angeschlossen und wird mit dem Beamtenbund gemeinsam das weitere Vorgehen abstimmen.

Einzig positiver Aspekt der Änderungs-Verordnung ist die Erweiterung der Beihilfefähigkeit auf Bereiche der psychotherapeutischen Behandlung und psychosomatischen Grundversorgung.

PC-Einsatz forciert

Der Haupttrichterrat hat einer Reihe von PC-Verteilungsvorschlägen des Ministeriums ebenso zugestimmt, wie der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte. Damit können in vielen Bereichen die Vorstellungen des Ministers aus dem Erlass vom 15. September 1988 und die Wünsche der Kolleg-innen bei der Suche nach Arbeitserleichterungen durch Computereinsatz erfüllt werden. Der Richterbund hatte das Ministerium zu einer großzügigen Behandlung der Anträge aufgefordert und Leitsätze in Gladbeck aufgestellt, die in RiStA 2/89 abgedruckt sind.

Stellungnahme des DRB zur Beihilfe-Änderung

Zur Planung, in Nordrhein-Westfalen Folgerungen im Beihilferecht zu ziehen, die sich aus der Gesundheitsreform bei der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben, und zwar bereits kurzfristig zum 1. Januar 1990, hat der Richterbund, Landesverband NW, an den für diese Änderung federführenden Finanzminister Dr. Schleußer die folgende Stellungnahme gesandt:

Ebenso wie viele andere Verbände steht auch der Deutsche Richterbund der geplanten Neuordnung des Beihilferechts ablehnend gegenüber. Das Beihilferecht als eigenständige Fürsorgeleistung des Staates im Rahmen der Alimentierung der öffentlichen Bediensteten sollte schon deshalb nicht an das Krankenkassenrecht angeglichen sein, weil dies systemwidrig ist. Insofern erscheint es uns nicht zwingend, daß aus dem Gesundheitsreformgesetz auch für die Beihilfeeregelnungen Folgerungen ge-

zogen werden. Die Richter sehen wie alle übrigen öffentlichen Bediensteten die geplante Reform als eine verdeckte Kürzung ihrer Alimentierung an und lehnen sie deshalb ab. Es sei auch darauf hingewiesen, daß sich in der Vergangenheit die Gewährung der Beihilfe für die öffentliche Hand als kostengünstiger gegenüber einer versicherungsrechtlichen Regelung erwiesen hat.

Der Entwurf der 8. Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung verschlechtert in § 4 den Vomhundertsatz für die Beihilfegewährung bei Einlagefüllungen. Die Neufassung der Nr. 7 dieses Paragraphen, welche die Festsetzung eines Festbetrages für Arznei- und Verbandmittel enthält, widerspricht unseres Erachtens ebenfalls dem Fürsorgeprinzip, welcher das Verhältnis zwischen dem Staat und den Beamten und Richtern beherrscht. Demnach sollten ohne Rücksicht auf die finanziellen Fol-

gen stets Arzneimittel angewendet werden, welche nach ärztlichem Urteil den besten Heilerfolg versprechen.

Die Änderung des § 7 dahingehend, daß eine Heilkur nicht als beihilfefähig anerkannt wird, wenn in den beiden vorangegangenen Jahren bereits eine Kur durchgeführt wird, müssen wir ebenfalls ablehnen, da die Notwendigkeit einer Kur nicht nur bei zwingenden medizinischen Gründen, sondern allgemein bei medizinischer Indikation aner-

kannt werden sollte. Insgesamt teilen wir die Befürchtung vieler anderer Verbände, daß die vorgesehenen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen der Nr. 7 des § 4 und die Frage, ob zwingende medizinische Gründe für eine Heilkur vorliegen, zu einer Vielzahl von Verwaltungsgerichtsverfahren führen werden, in denen jeweils der Einzelfall zu klären ist. Letztlich ergibt sich damit wieder eine erhebliche Belastung der öffentlichen Haushalte.

Rauschgiftbekämpfung wie vorgestern

Das Methadon-Programm¹⁾ der Landesregierung wird seit April 1988 aufgrund eines Regierungsbeschlusses vom 14. Juli 1987 in den Städten Düsseldorf, Essen und Bochum gefahren. Die RiStA-Redaktion informierte sich über den Stand des Modellversuchs. Dr. Behrends, Leiter des psychiatrischen Dienstes beim Gesundheitsamt Düsseldorf, der das Versuchsprogramm in Düsseldorf koordiniert, gab in einem Gespräch mit der Redaktion vom 20. September 1989 die nachstehende Beschreibung:

Es waren 1985 und 1986 Zahlen bekanntgeworden, daß drogenabhängige, intravenöse Fixer eine Hauptrisikopopulation für die Verbreitung der AIDS-Erkrankung darstellten. Nach Studien betrug die Quote der AIDS-Infizierten in diesen Kreisen zwischen 30 und 70 Prozent. Im Oktober 1986 veranstaltete daraufhin der MAGS (Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales in NW) ein Symposium, in dem Sachverständige ihre Erfahrungen mit der medikamentengestützten Rehabilitation von Drogenabhängigen austauschten.

Als absicherndes Medikament bot sich das Levomethadon (Polamidon) an.

Von Methadon war aus den Studien bekannt, daß vor allem der Zwang, sich unbedingt Drogen beschaffen zu müssen (das sogenannte Craving) gesättigt wird. Dieser Zwang ist Ursache der Beschaffungskriminalität. Wir Befürworter des Programms erhoffen also eine Entkriminalisierung, einen wichtigen Faktor für die soziale Anpassung. Wir wollten die Prostituierten von der Straße holen. Wir wollten die Apothekeneinbrüche, die Rezeptfälschungen, die Raubhandlungen der Drogenkonsumenten beseitigen. Denn wir wußten, daß sich das Leben vieler Heroinsüchtiger allein um die Frage dreht: „Wie komme ich heute zu Stoff? Kann ich meine Stereoanlage versetzt bekommen? Wann kann ich sie wieder auslösen? Wie kriege ich 18 Kofferradios geklaut, um sie zu versetzen? Anschließend muß ich weiter nach Venlo, um Stoff zu beschaffen.“ Das Erfordernis, das ganze Leben der Suche nach dem Stoff unterordnen zu müssen, entfällt kraft Methadon. Die Süchtigen sind fähig, sich sozial zu integrieren, zu arbeiten, ihre Schulausbil-

dung abzuschließen und ihr Freizeitverhalten wieder sozialen Aktivitäten zuzuwenden.

Man tat sich schwer, sich damit abzufinden, daß Grundlage dieses Programms die Bejahung der Sucht sein sollte. Eindeutig hatte es nicht zum Inhalt — wie die Ersatzdrogenkommission der Bundesärztekammer immer wieder fordert — die Heroinabhängigen suchtfrei zu machen. Das war lediglich ein Fernziel. Zunächst sollte eine psychische Stabilisierung erreicht werden, die die Süchtigen in die Lage setzt, sich allmählich aus dem Programm auszuschleichen. Nach vier oder fünf Jahren können sie endgültig drogenfrei werden.

Einwände

Gegen das Programm ist vorgebracht worden, daß lediglich eine Suchtdroge durch eine andere Suchtdroge ersetzt werde, wodurch sich die Abhängigkeit verlagere. Das ist zwar richtig, aber Methadon und Ersatzprogramme auf Me-

Dr. med. K. Behrends,

Arzt für Psychiatrie und Neurologie,
Leiter des Psychiatrischen Dienstes
des Gesundheitsamtes Düsseldorf.

54 Jahre alt

Seit 20 Jahren Hauptarbeitsgebiet
Drogenabhängigkeit
15 Jahre Konsiliar-Arzt der
Drogenberatungsstelle Düsseldorf
Mitglied in Wissenschaftlichen
Gesellschaften
Seit April 1988 Koordinator des
Methadon-Programms
der Stadt Düsseldorf

thadonbasis sind Hilfsmittel für besondere Gruppen von Abhängigen, und zwar von Langzeitfixern, die bereits in zahlreichen anderen Therapien gescheitert sind und die dieses typische hochbrisante Risikoverhalten aufweisen, Spritzentausch betreiben, dadurch HIV-positiv werden, der Prostitution nachgehen, wobei die weiblichen Teilnehmer eine besondere hygienische Gefahr darstellen.

Im Interesse dieser Risikogruppen haben wir die Kritik in Kauf genommen, die sogar darin gipfelte, daß wir Humanversuche unternähmen. Die Ersatzdrogenkommission hat uns vorgeworfen, daß wir die Menschen im Programm in ihrem eigentlichen Problem, nämlich der Sucht, im Stich lassen und dadurch noch eher zur AIDS-Verbreitung beitragen. Sie haben zudem auf die Gefahr hingewiesen, daß sich Süchtige absichtlich mit AIDS infizieren könnten, um bequem in den Genuß der Drogen zu kommen, wenn sie am Programm teilnehmen dürfen.

Die allseits bekannten Einwände der Ärztekammern erkläre ich mir im wesentlichen damit, daß sich die Psychiatrie und die Ordinarien in Deutschland wenig mit Suchtforschung beschäftigen haben. Deutschland ist im Punkte Suchtforschung ein Entwicklungsland, das heißt reaktionäre Überzeugungen bestimmen das Denken. Während im Ausland, insbesondere in den Vereinigten Staaten, in Holland, Italien und England, die Suchtforschung zwischenzeitlich zu der Überzeugung gekommen ist, daß bei bestimmten Gruppen Suchtverhalten akzeptiert werden müsse, verlangt man in Deutschland immer noch die Abstinenz als Ziel jeder Hilfe.

Inzwischen gibt es auch hier eine größere Anzahl renommierter Wissenschaftler, die eine kontrollierte Substitutionsbehandlung befürworten. Da sind zu nennen Prof. Heinrich, Ordinarius für Psychiatrie in Düsseldorf, Prof. Poser, Psychologe in Göttingen, Privatdozent Dr. Täschner, Psychiater in Stuttgart und Prof. Wanke von der Universitätsklinik Homburg/Saar, sowie Prof. Gerchow, ein angesehener Rechtsmediziner in Frankfurt. Diese Wissenschaftler wollen eine Drogensubstitution bei sehr strenger Auswahl der Begünstigten und streng überwachter Durchführung in ganz besonders kritischen Fällen zulassen (vgl. Stellungnahme des Arbeitskreises „Ersatzdrogen“ des wissenschaftlichen Beirates und des Ausschusses „Psychiatrie, Psychotherapie und Psychohygiene“ der Bundesärztekammer vom 4. Februar 1988).²⁾ Darin ist

¹⁾ Wissenschaftliche Erprobung zur medikamentengestützten Rehabilitation bei HIV-Opiatabhängigen.

²⁾ Abgedruckt im Deutschen Ärzteblatt 85, Heft 5, B 192, 193.



„Uns als Richtern und Staatsanwälten bringt der Gruppenversicherungsvertrag mit der DKV eine Reihe von Vorteilen.“

Nutzen auch Sie die Vorteile, die Ihnen der Gruppenversicherungsvertrag mit Ihrer Standesorganisation bietet. Das wichtigste in Kürze: Beitragsnachlaß. Jedes versicherbare Mitglied wird aufgenommen. Sofortiger Versicherungsschutz. Gleiche Vergünstigungen für Familienangehörige — außer bei Krankentagegeld-Versicherung. Beitragsrückerstattung.

Das bringt oft erhebliche Einsparungen, die Sie als Einzelversicherter nicht hätten. Fordern Sie am besten gleich weitere Informationen an. Ein Stück mehr Sicherheit zu günstigen Bedingungen.

Für alle, die gerne mehr Informationen haben wollen:

Bitte Coupon einsenden. Unsere Fit-Test-Card gibt es gratis.

☒ Ja, ich bin an weiteren Informationen zum Gruppenversicherungsvertrag interessiert.

Name

Straße

PLZ/Wohnort

Coupon bitte einsenden an:

Deutsche Krankenversicherung AG,
Postfach 10 05 88, 5000 Köln 1



► 41426



Krankenversichert ganz privat.

Deutsche Krankenversicherung AG · Aachener Straße 300 · 5000 Köln 41 · Telefon 02 21/5 78-0

7

te bis vor kurzem einen Achtstundenjob, den er jetzt ohne eigene Schuld verloren hat. Milo ist unser Pressesprecher, der vieles am Programm „Scheiße“ findet und wenn es ihm ganz auf die Nerven geht, sich auch einmal einen Druck macht. Wir haben auch Pärchen im Programm. Wir konnten den anderen Partner nicht ausschließen, wenn wir einen zum Programm angenommen haben. Wir können auch auf einen Krankenpfleger hinweisen, der sich im Laufe des Programms sehr stabilisiert hat. Seit einem Jahr arbeitet er fest, hat eine Wohnung, eine feste Freundin in einer tragfähigen Beziehung. Er ist der positivste, auf den wir verweisen können. Er wird voraussichtlich alsbald aus dem Programm ausscheiden. Auch ein weiterer Fall einer Stabilisierung steht fest bei einem Patienten, dessen erste Familie an AIDS verstorben ist.

Das größte Problem ist, daß für die Programmteilnehmer zu wenig Arbeitsangebote bestehen. Sie alle müßten mindestens einen Teilzeitjob bekommen, um auch eine Stabilisierungswirkung durch Arbeit zu erreichen.

Von den in Düsseldorf in das Programm aufgenommen ursprünglich 25 Patienten mußten wir zwei ausschließen wegen bedrohlicher Intoxikationszustände. Einer der Patienten hatte ständig Barbitursäure zu dem Methadon genommen, so daß es zu cerebralen Anfallsleiden kam. Er war einfach nicht in der Lage, den Auflagen zu genügen. Der zweite Patient wurde immer wieder kriminell und praktizierte ebenfalls erheblichen Beikonsum, so daß er wiederholt als Notfall in Krankenhäuser eingeliefert werden mußte.

Von den Teilnehmern am Düsseldorfer Programm sind acht AIDS-positiv, und zwar fünf Frauen und drei Männer. Ein Patient ist tragischerweise noch während der Behandlung AIDS-positiv geworden.

Weitere fünf der Düsseldorfer Patienten sind nach wie vor problematisch in dem Sinne, daß zuweilen ein Begleitkonsum von Kokain, Cannabis, Barbitursäure sowie Opiaten aufgetreten ist.

Zum Schrecken unserer Kritiker sind wir bereit, ein bestimmtes Maß von Beikonsum zu dulden, sofern er in Lebenskrisen auftritt. Beispiel: Eine 32jährige Patientin erfährt, daß ihre HIV-Laborwerte sich bedrohlich ändern. Sie sagt sich, ich werde jetzt zunehmend aidskrank, reagiert depressiv und nimmt am Vorabend der Untersuchung dann vier Tabletten Rohypnol und eine Flasche Bier dazu, kommt also am nächsten Tag intoxikiert zur Untersuchung. Sie nimmt auch in den nächsten Tagen zwei bis dreimal Benzethidin, um die Angst zu kompensieren. Ein zweiter Patient verliert seine Wohnung und sagt sich,

jetzt bin ich genau wieder da, wo ich vor einem halben Jahr angefangen habe, und wird auch rückfällig. Ein dritter hat Schwierigkeiten mit der Partnerin, die sich trennt, wird ebenfalls rückfällig und snifft Kokain. Wenn der Beikonsum in diesem Rahmen sich bewegt, sehen wir von einem Ausschuß aus dem Programm ab.

Kurzfristige Einbrüche und Krisen kommen bei den Patienten wiederholt vor. Immerhin arbeiten drei voll und drei teilzeit. Außer dem Krankenpfleger haben wir einen Drucker, einen Maurer und etliche, die sich im Junkiebund, einer Fixergewerkschaft, engagieren. Bei dem Junkiebund handelt es sich um ein hier gegründetes Spezifikum, eine Selbsthilfegruppe Abhängiger, die eine eigene Zeitschrift herausgeben und viele Leute für die Probleme AIDS-kranker Fixer interessieren. Andere Programmteilnehmer arbeiten stundenweise. Wir hoffen, in einem zweiten Schritt auch ihnen weitergehende Arbeitsmöglichkeiten eröffnen zu können.

Wichtig ist, den Menschen eine tägliche Perspektive zu bieten, die durch Arbeit wesentlich gestaltet werden kann.

Straffälligkeit

Obgleich die Patienten eigentlich zu wenig zu tun haben, sind neue Delikte nur in sehr begrenztem Umfang vorgekommen. Die beeindruckenden Delinquenzkarrieren, die sich zwischen 4 und 15 Jahren Freiheitsstrafe bei einzelnen Teilnehmern bewegen, haben aufgehört. Wir hatten während des Laufs des Programms allerdings vier Fälle von Straftaten. Einer fand ein Portemonnaie und versuchte, einen inliegenden Scheck einzulösen, einer hat zweimal Hosen gestohlen, weil er nichts anzuziehen hatte, ein dritter ist mit Haschisch erwischt worden. Das alles ist aber zu den vorangegangenen Delinquenzkarrieren geringfügig.

Kritik der Patienten

Sie bemängeln insbesondere, daß kein Arbeitsbeschaffungsprogramm zur Verfügung steht. Sie sagen: Ihr plant so viel mit uns und wir sind Versuchskaninchen für EEG, EKG, Sonographie und und und. Wir sind so eingebunden, daß es fast schon nicht mehr zumutbar ist. Die Laboruntersuchungen enthalten 20 Zeilen nur für Befunde des Oberbauchs, ähnlich für das Blutbild. Erythrozyten werden gezählt, Leberwerte und Harnstoff festgestellt. Der Verlauf der HIV-Positivität wird verfolgt. Und bei all dem ist es nicht möglich, uns Arbeit zu beschaffen.

Sie beklagen Nebenwirkungen des Methadons. Schweißausbrüche, Menstruationsbeschwerden und eine gewisse Antriebsverlangsamung. Daß Ge-

fühlskälte eintritt, haben wir nicht beobachtet. Eine gewisse Gleichgültigkeit, ein bißchen Apathie gehen ja ohnehin mit der Drogenkarriere einher. Sie sind schon etwas matter in ihrer Reaktionsweise. Sie haben Betreuung; dieses gehetzte Heroin-Seeking-Behavior ist zu Ende. Sie sehen jeden Tag ihren Arzt, alle vierzehn Tage ihren Sozialbetreuer, sind überwiegend Sozialhilfeempfänger, kriegen die Wohnung gestellt. Wenn sie eine gewisse Rentnermentalität entwickeln, kann ihnen das keiner verdenken. Einer sagte neulich, er habe sich aus Langeweile einen Schuß gemacht. Aber auch das gäbe ihm nichts mehr.

Die medizinischen Betreuer

In Düsseldorf arbeiten wir abwechselnd als ärztliche Betreuer. Zusätzlich sind zwei Halbtagskrankenschwestern immer im Einsatz. Für alle ist es ein Full-time-job, weil man auch nachts durch Anrufe in Anspruch genommen wird, wenn einer wieder etwas angestellt hat. Ein Unikum ist auch, daß in Düsseldorf mit der höchsten Fallzahl das Programm beim Gesundheitsamt läuft. Nachdem ein Kollege zur Weiterbildung weggegangen ist, treten für die Ärzte ständig Vertretungsfälle auf. Zu erwähnen ist das Rezepteschreiben. Das dauert mindestens zwei Stunden. Ich habe z. B. gestern für drei Tage für die 23 Leute 69 Rezepte geschrieben, und zwar — wie es rechtlich vorgeschrieben ist — mit der Hand. Die Mixturen müssen in der dem Gesundheitsamt angeschlossenen Apotheke hergestellt wer-

■ BUCHBESPRECHUNG

Drogen – Kriminologie und Therapie

Von Prof. Dr. jur. Arthur Kreuzer und Dr. med. Rolf Wille. 1988. XIII, 232 S. Kartiert. 32, — DM. R. v. Decker & C. F. Müller Verlagsgesellschaft mbH, Heidelberg. ISBN 3-8226-1187-5

Das vorliegende Buch aus der Reihe „Fachbücher, Praktische Sozialarbeit“ bietet einen guten Einstieg in die heutige Drogenproblematik, deren Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen und die Möglichkeiten, die zur Behandlung von Drogenabhängigen ergriffen werden können. Das Buch ist ein Leitaden für Ausbildung und Praxis und soll allen Berufsgruppen, die mit Drogenabhängigen in Kontakt kommen, eine Orientierungshilfe bieten. Obwohl die Autoren sich nicht vertieft mit den Fragen betäubungsmittelrechtlicher Rechtsprechung befassen (was auch nicht Aufgabe dieses Buches sein kann), vermag auch der Praktiker einige Anregungen und Denkanstöße für seine richterliche oder staatsanwaltliche Tätigkeit zu entnehmen, da ein guter Überblick über die im Umfeld mit der eigentlichen Rechtsfindung existierenden Problemkreise in übersichtlicher Gliederung vermittelt wird.

Hervorzuheben sind die umfangreichen ergänzenden Tabellen und Statistiken, die einen Einblick in die Entwicklung und die Trends der Drogenszene geben. RLG Wadenpohl, Mönchengladbach

den. Eine Vereinfachung ist nicht zulässig, weil das Btm-Gesetz besondere Anforderungen an die Rezeptur stellt. Die Holländer machen es sich da einfacher. Sie haben eine große Flasche mit der Lösung und jeder bekommt sein Quantum zugeteilt. Wir müssen peinlich darauf achten, daß wir diese medizinischen Fläschchen, von denen ich ein Exemplar vorstelle, ständig in ausreichender Zahl vorrätig halten. Das Spülen der Fläschchen wäre zu teuer.

Die Kritik der Ärzte

Ich habe schon gesagt, daß wir im großen ganzen mit dem bisherigen Ergebnis des Programms zufrieden sind. Jedoch denken wir, daß die medizinischen Untersuchungen in einzelnen Punkten zu aufwendig sind. Allerdings kann man noch nicht völlig abschätzen, auf welche Feststellungen es später einmal ankommen kann. Jedenfalls meinen wir jetzt schon sagen zu können, daß Methadon das Immunsystem des Körpers, auf das es bei aidserkrankten Abhängigen besonders ankommt, nicht negativ beeinflusst.

Wir glauben auch nicht, daß die Verfechter der Abstinenztheorie Recht behalten werden, daß die an der Methadonabgabe teilnehmenden Süchtigen demotiviert werden, sich in Langzeittherapie zu begeben. Die Teilnehmer sind Leute, die drei oder vier Langzeittherapien hinter sich haben und wissen, daß sie die nicht packen.

Die Auswertung der Testergebnisse wird zudem noch Schwierigkeiten bereiten. Die Grundlage ist nicht breit genug. Von den Programmteilnehmern sterben uns noch einige an AIDS. Ferner fehlt es an der zentralen Erfassung der medizinischen Ergebnisse. Die Amerikaner können über Computer die Aidsinfizierten aus 70 Städten abrufen. Hier denkt das Bundesgesundheitsamt nicht daran, vergleichbare Daten erfassen zu lassen. Im Gegenteil äußert das Bundesgesundheitsamt seine Bedenken gegenüber dem Programm u. a. fortlaufend dadurch, daß es uns die Rezeptvordrucke erst in letzter Minute schickt (vgl. § 19 I Satz 2 BtmG). Sie haben auch signalisiert, daß eine Änderung des Btm-Gesetzes nach ihrer Meinung vorerst nicht zu erwarten ist.

Hierzulande sind wir in allem sehr reaktionär und sehr deutsch. Wenn wir bedenken, welche Kosten es verursacht, daß die Holländer rund 1 000 Deutsche in ihrem Methadon-Programm mitschleppen, dann schämen wir uns, daß für einen holländischen Abhängigen, der hier ist, nicht einmal sichergestellt werden kann, daß er kurzfristig mit der Substanz versorgt wird.

Das Programm bietet auch in Einzelfällen zu wenig. Was machen wir mit je-

mand, wie der kleinen Isabelle, die zur Gallionsfigur des Programms geworden ist? Die junge 24jährige, die nun zunehmend verfällt, sie sagt: „Ich habe wieder eine Lymphknotenschwellung und lebe nur noch ein Jahr. Gestern stand ich an der Brücke. Sie können mir auch nicht helfen.“ Manchmal haben wir den Eindruck, daß wir für die AIDS-infizierten Programmteilnehmer nur noch eine Art Sterbehilfe leisten können.

Die Kosten

Tja, die Frage nach den Kosten kann ich nicht beantworten. Das Ministerium bezahlt die Arztstelle, die Untersuchungen. Insofern kostet das Programm ein paar hunderttausend DM. Wieviel auf der anderen Seite erspart wird, dadurch, daß die Strafverfahren, der Aufenthalt in Strafanstalten oder in Rehabilitationszentren für die Teilnehmer entfallen, kann demgegenüber nicht berechnet werden. Und die Kosten für die wissenschaftliche Begleitung sind eigentlich keine Therapiekosten. Außerdem investieren wir, wie ich schon sagte, eine erhebliche Anzahl von Überstunden, für die keiner bezahlt.

Ausblick

Ich halte das Programm bei einer hochselektierten Gruppe für vertretbar. Man muß wissen, wen man in das Programm hineinnimmt. Dann führt es zu

einer befriedigenden Stabilisierung. Langzeitergebnisse werden wir allerdings erst in drei bis vier Jahren vorlegen können. Wir hatten bisher unter den hochgefährdeten Programmteilnehmern nur einen Toten in Bochum. Diejenigen, die mit Häme auf mit dem Programm einhergehende Katastrophenmeldungen warteten, sind bisher enttäuscht worden.

Nach holländischen Ergebnissen bleiben diejenigen, die aus dem Programm entlassen werden, im Durchschnitt mindestens drei bis vier Jahre abstinent und halten sich von Kriminalität fern. Nach amerikanischen Studien erreichen frühere Programmteilnehmer auch langfristig gegenüber nicht mit Methadon behandelten Abhängigen die weitaus besseren Ergebnisse, insbesondere geringere Mortalität und geringere Kriminalität.

Ich meine deshalb, daß für eine beschränkte Gruppe in Deutschland Methadonklinik zur Verfügung stehen müßten.

In Zukunft wird das Drogenproblem, namentlich durch den wachsenden Kokain-Markt, noch größere Aktualität erhalten. Wir müssen daher die Jugend zeitig auf die Gefahren der Drogen hinweisen und sie in den Schulen über die Wirkungen der Rauschgifte unterrichten.

Beamtendarlehen

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung zu **6,75 %** von 5.000,- DM bis 120.000,- DM zu günstigen Konditionen. Auszahlung 98 %, effektiver Jahreszins fest für die ges. Laufzeit **7,21 %**. Laufzeit: 20 Jahre. Beispiel: 35jähriger Beamter a.L.

20.000,-	mtl. DM	188,70
50.000,-	mtl. DM	469,25
120.000,-	mtl. DM	1.120,20

*Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des öffentl. Dienstes.

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8000,- mtl. DM 123,50. Laufzeit 84 Monate. Effektiver Jahreszins 8,01 %.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung (Täglich 8.30-18.30 Uhr, auch samstags von 9-13 Uhr)

Schirmer & Partner

OHG Darlehensvermittlung - 2874 Lemwerder, Breite Fahr 2
Telefon 04 21 / 6 74 67 - Volksbank Lemwerder (BLZ 280 627 40)

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung a.L. bevorsteht, und rechtlich gleichgestellte Angehörige des Öffentlichen Dienstes

Kleinkredite
Zinssatz 0,35 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatlich Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,5 %



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der
Stuttgarter Lebensversicherung
Zinssatz 6,5 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins 7,0 %
bei einer Laufzeit von 12 Jahren

Wir beleihen auch Ihre bereits bestehende Lebensversicherung

MASEL BANK Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28 — **SPEZIALBANK** —

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Beurteilungsspiegel

Problemstellung

Das Prinzip der Regelbeurteilung der Richter — RiStA hat sich mit der Problematik, zuletzt in der Ausgabe Heft 6/1988, wiederholt befaßt — ist mangels einer befriedigenden Alternative, das Leistungsprinzip jedenfalls äußerlich zu gewährleisten, zwar hinzunehmen, jedoch nur dann, wenn es in seinen überkommenen Formen gründlich „entstaubt“ wird.

Einen wichtigen und maßgebenden Punkt einer solchen „Innovation“ hat der Deutsche Richterbund immer schon darin gesehen, daß bei der Regelbeurteilung eine Beurteilungsbasis über das Gesamtergebnis erstellt und im Bezirk bekanntgegeben wird. Nur so kann der Beurteilte selbst den Stellenwert der Einzelaussagen und der Gesamtbenotung selbständig einschätzen; nur bei Vorlage und Kenntnis des Beurteilungsspiegels können der Vorsitzende, der als „Beurteilungshelfer“ in Erscheinung tritt, wie auch der Präsidialrat ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen. Ist es doch, wo anderswärts Leistungen beurteilt und Noten ausgegeben werden — nicht nur im Schulwesen, auch und insbesondere in der Wirtschaft, und zwar sowohl bei der Bewertung von Produkten als auch bei der Einstufung von persönlichen Fähigkeiten und Leistungen — längst Selbstverständlichkeit, daß eine Note und damit die Einstufung der betreffenden Leistung in ein Gesamt-Leistungs-System, unzulässig ist, wenn nicht mit der Einstufung, sprich: Note, auch das Gesamt-System, sprich: Beurteilungsspiegel, bekannt gemacht wird.

Die Klage des Haupttrichterrats

Im Oktober 1985 hat der Haupttrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit Klage gegen den Justizminister des Landes NW mit dem Antrag erhoben, „festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm die jeweils auf die einzelnen Landge-

richte und die Präsidenten-Amtsgerichte bezogenen Beurteilungsspiegel, ab 1985 zu übergeben, und zwar jeweils bezüglich der Regelbeurteilungen“.

Der Haupttrichterrat hat sich dabei darauf berufen, daß der Justizminister selbst über — nunmehr auch nach Altersgruppen, Geschlecht, Examensergebnissen und Dienststellung der Richter aufgeschlüsselte — Beurteilungsspiegel, bezogen auf die drei Oberlandesgerichte in NW, verfüge, und seinen eigenen Anspruch auf Übergabe dieser Beurteilungsspiegel mit seinem im Zusammenhang mit der Regelbeurteilung ihm zustehenden Unterrichts-, Überwachungs-, Mitbestimmungs- und Initiativrechten begründet.

Dem hat der Justizminister im wesentlichen entgegengehalten: Eine Personalvertretung sei nicht berechtigt, die Aufgabenerfüllung und den inneren Betrieb der Dienststelle allgemein zu überwachen. Zur Erfüllung der dem Haupttrichterrat obliegenden Aufgaben sei die Kenntnis der auf die Landgerichte und Präsidenten-Amtsgerichte bezogenen Beurteilungsspiegel nicht erforderlich. In Wirklichkeit werde mit dem Klagebegehren ein weitergehendes Ziel verfolgt, nämlich daß auf die Beurteilungspraxis einzelner Gerichtspräsidenten Einfluß genommen werden könne, die bei den dienstlichen Beurteilungen strengere Maßstäbe anlegten als andere Gerichtspräsidenten. Der Kläger habe aber kein Recht zur Beteiligung an dienstlichen Beurteilungen.

Das Urteil des OVG Münster

Das OVG Münster¹⁾ hat die Berufung des Haupttrichterrats gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf nunmehr zurückgewiesen und die Zulassung der Revision abgelehnt.

Zur Begründung hat das OVG ausgeführt: Es bestehe keine Anspruchsgrundlage, wonach der Justizminister zur Herausgabe der verlangten Beurteilungsspiegel an den Haupttrichterrat verpflichtet sei. Der Haupttrichterrat sei zwar zur Durchführung seiner Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten; ihm seien auch die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Da er nicht allgemeines Überwachungs- und Kontrollorgan sei, habe er jedoch keinen von seinen Aufgaben losgelösten umfassenden Unterrichtsanspruch. Konkrete Aufgaben, die er ohne die Beurteilungsspiegel nicht sachgerecht wahrnehmen könne, seien nicht dargetan. Für eine Initiative zur Änderung der Beurteilungs-AV seien die Beurteilungsspiegel nicht geeignet und auch nicht erforderlich, weil sie keine Aufschlüsse darüber gäben, welcher Erkenntnisquellen sich der Dienstvorsetzte bei seinen Beurteilungen bedient habe. Zu welchen materiellen Beurteilungsmerkmalen (zu Recht oder zu Unrecht) sich die jeweiligen Beurteiler geäußert hätten, könne dem Beurteilungsspiegel ohnehin nicht entnommen werden. Über die Mitbestimmung über Beurteilungsrichtlinien hinaus stehe dem Haupttrichterrat eine Einflußmöglichkeit auf die Beurteilungspraxis der einzelnen Präsidenten nicht zu, und zwar einmal, weil die Präsidenten ihm nicht personalvertretungsrechtlich zugeordnet seien, und zum anderen, weil die Entscheidung über Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Angelegenheiten der Beamten grundsätzlich der Regierung vorbehalten sei.

Stellungnahme

Hier ist nicht der Platz, Lob oder Tadel über das in letzter Instanz ergangene obergerichtliche Urteil zu verbreiten. Vielleicht läßt sich ja die eigentliche Problematik nicht in der geschehenen Weise über den Rechtsweg lösen.

Es fällt nur auf, daß bei der sachlichen Frage, ob die dem Dienstherrn zur Verfügung stehenden Beurteilungsspiegel weiter geheimzuhalten sind, das, was an dieser Praxis nach wie vor Unbehagen bereitet, weder angesprochen noch abgehandelt worden ist: Es ist ein Unding, daß eine Beurteilung

von Leistungen in einer Weise erfolgt, die ohne Beurteilungsspiegel weder der Betroffene noch der maßgebliche „Beurteilungshelfer“ richtig einstufen kann. Verfügt nur der Dienstvorsetzte über den Beurteilungsspiegel, dann setzen sich letztlich nicht die — aufgrund eigenen Eindrucks gewonnenen — Bewertungsmaßstäbe der „Beurteilungshelfer“ durch, sondern die „Eingruppierung“ des Dienstvorsetzten, der in der Regel kaum über hinreichende eigene Erkenntnisgrundlagen verfügt, innerhalb des nur ihm bekannten allgemeinen Beurteilungsspektrums.

Entscheidend für Beförderungen ist doch nicht die Beurteilung selbst, sondern ausschließlich ihre Position im allgemeinen Beurteilungsgefüge. Es ist einfach unwürdig, den Richtern die Möglichkeit vorzuenthalten, diesen Stellenwert ihrer Einzelbeurteilung selbst einzuschätzen und daraus eigene Konsequenzen ziehen zu können. Die Justiz hat sich ja nie durch besondere Fortschrittlichkeit profiliert. Aber hier haben sich bei der Justizverwaltung geradezu Relikte obrigkeitstaatlichen Denkens verfestigt.

Es vertritt sich weder mit dem Richteramt noch mit dem Selbstverständnis eines erwachsenen Staatsbürgers, eine für ihn rechtserhebliche Beurteilung hinnehmen zu müssen, wenn dabei nicht die für jede Beurteilung nach rechtsstaatlichen Grundsätzen erforderlichen Mindestvoraussetzungen eingehalten sind, daß nämlich auch die allgemeine Beurteilungsübersicht offengelegt wird.

Es mag zutreffen, daß der Haupttrichterrat zur Erfüllung seiner — ihm selbst obliegenden — Aufgaben aus dem Beurteilungsspiegel nichts Rechtserhebliches ableiten kann. Für die Betroffenen, die „Beurteilungshelfer“, wie auch für die Präsidialräte lassen sich aber durchaus Erkenntnisse aus dem Beurteilungsspiegel gewinnen, die für ihr Verhalten beim Mitspiel als Betroffene, Mitwirkende oder Auswerter unmittelbare Bedeutung haben.

Gehört es nicht doch zu den Aufgaben des Haupttrichterrats, diese Anliegen der von ihm vertretenen Richter zu verfechten, etwa unter dem Motto, daß der Haupttrichterrat im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben sich auch um eine rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechende Verbesserung des Verfahrens bei der Beurteilungspraxis kümmern muß? Wer sonst soll befugt und berufen sein, die Interessen der einzelnen Richter zu wahren und gegebenenfalls durchzusetzen?

In jedem Falle läßt sich nicht bestreiten, daß es für die Beibehaltung der Regelbeurteilung von nicht nur formeller Bedeutung ist, daß der Beurteilungs-

spiegel endlich auf den Tisch kommt. Keineswegs wollen die Richter auf diese Weise über ihre Einstellung, Anstellung und Beförderung selbst bestimmen; sie wollen und können wohl auch kaum auf die Beurteilungspraxis einzelner Gerichtspräsidenten Einfluß nehmen. Sie halten es lediglich für ihr „gutes Recht“, zu erfahren, welchen Stellenwert eine ihnen zuteil gewordene Beurteilung wirklich hat. Und die Dienstvorsetzten sollten es nicht nötig haben, sich im Wege einer „Geheimdiplomatie“ hinter schönfärbischen Floskeln zu verstecken, den eigentlichen Aussagegehalt der von ihnen vorgenommenen „Eingruppierung“ aber für sich zu behalten.

Stellenplan 1990

Zur Anhörung der Verbände vor der Arbeitsgruppe „Personalbedarf und Stellenpläne“ des Landtages war der Deutsche Richterbund mit seinem Landesverbandsvorsitzenden DAG Burkhard Treese (Kamen) und den Kollegen aus den Fachgerichtsbarkeiten DarbG Ernst-Dieter Berscheid (Siegen), RFG Gerd Löber (Münster) und RLSG Michael Kruschinsky (Essen) erschienen.

Treese begrüßte zwar die Beendigung der Wiederbesetzungssperre, erklärte aber, daß der Richterbund kein Verständnis dafür aufbringe, daß nicht alle Stellen, die am 1. Januar 1990 frei sind, sofort wiederbesetzt werden sollen. So wird es wiederum bis zum 1. Oktober dauern, bis die letzte im Jahre 1989 freigewordene Stelle wieder mit einem Richter besetzt werden kann. Die Beibehaltung der Beförderungssperre trifft insbesondere die Amtsgerichte. Denn wegen des gesetzlichen Richters nach Art. 97 GG sind die Stellen für Vorsitzende von Kammern und Senaten umgehend neu zu besetzen.

Ist es motivierend, mit der Beförderungschance den Teil der Justiz zu treffen, der die wenigsten Beförderungschancen hat, war deshalb Treeses Frage an die Politiker. Und er fragte weiter, ob man hier den leistungsbereiten Mitarbeiter treffen wolle, von dem man hofft, daß er in Erwartung seiner Beförderung sich ruhig verhält. Die Beförderungssperre in der Justiz muß fallen, auch wenn damit eine ansonsten klare Linie durchbrochen wird.

Mit der Zuteilung von 50 Stellen für Richter und Staatsanwälte als Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung gab sich Treese nur insoweit zufrieden, als damit ein erstes Zeichen gesetzt worden ist. Bei den vorhandenen 4783 Gerichts- und 1166 Staatsanwaltpensen ergibt

sich bereits ein Überhang von 223 Pensen, wenn die Arbeitszeitverkürzung von 1,5 Stunden pro Woche voll auf den Pensenschlüssel durchschlüge. Dabei muß man auch sehen, daß die Belastung der StA von 1987 auf 1988 um 9810 auf 419132 Js-Verfahren gestiegen ist, bei Verringerung des Personals um 6 auf 913 Staatsanwälte! Treese forderte die Abgeordneten auf, bei der Alterspyramide Zeichen zu setzen. Der in DRiZ 1989/335 dargestellte Altersaufbau der Richter der Bundesrepublik erschreckt. Und er läßt sich ohne weiteres auf das Land NW umschreiben. Denn hier arbeitet ca. ein Viertel dieser Richter.

Danach müßten 1990 nicht 50, sondern 150 Kolleg-innen neu eingestellt werden, egal wie voll die Kassen sind. Denn die Erledigungszeiten für die Gerichtsverfahren steigen, und bei der Mangelquote ist unser Bundesland in der Statistik trauriges Schlußlicht.

Treese mahnte: Schauen Sie auf die steigende Urteilsquote und die langfristig gefallenen Vergleichszahlen. Der Bürger wartet immer länger auf sein Recht. Steuern Sie dem entgegen durch eine vorausschauende Personaleinstellung im Bereich der Richter und Staatsanwälte unseres Landes!

Der Deutsche Richterbund protestierte schließlich vehement dagegen, von der geplanten Aufstockung der Finanzrichterzahlen um drei Stellen aus „verwaltungsinternen“ Gründen wieder abzurücken. Denn auch dort steigen die Eingänge und die Bestände trotz ebenfalls steigender Erledigungszahlen.

Korrektur

Im Bericht in RiStA 4/1989 „Mosaikstein Schiedsstellen“ ist zu korrigieren, daß von der Gesamtzahl der Schiedsleute in NRW zusammen nur so viele Verfahren im Zivilbereich erledigt werden, wie von einem einzigen — überlasteten — Amtsrichter.

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt **günstigen** Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 10 000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder
- b) auf den Todes- und Erbensfall
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsfreiheit schon mit 65 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Telefon (0221) 71 44 77.

Wir würden uns freuen, auch Sie als **Mitglied oder als Vertrauensmann** für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

ROBEN
SEIT 1880
WIE Eggert
2000 HAMBURG 76
Mundsburger Damm 4
Tel. (040) 2201887-88
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.